

Öffentliche Bekanntmachung für die Bezirksregierung Köln

Az.: 54.1.12.1- Neffelbach

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Neffelbaches – von der Mündung in die Erft bis zum Gewässerkilometer (KM) 35+000 –im Bereich der Stadt Kerpen im Rhein-Erft-Kreis, im Bereich der Gemeinden Nörvenich und Vettweiß und der Stadt Nideggen im Kreis Düren und im Bereich der Stadt Züllich im Kreis Euskirchen von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Neffelbaches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden und Städten, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Neffelbaches auswirkt, und zwar in der Zeit vom 15.03.2013 bis 14.04.2013 einschließlich bei der Kolpingstadt Kerpen, Tiefbauamt, Abt. Stadtentwässerung, Zimmer 268, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 29.04.2013, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kolpingstadt Kerpen, Tiefbauamt, Abt. Stadtentwässerung, Zimmer 268, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 19.02.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgte am 28.01.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 17.01.2013
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag, gez. Steinmann-Hasse

Kerpen, den 13.03.2013
Kolpingstadt Kerpen
Die Bürgermeisterin
Marlies Sieburg